

RS OGH 1958/3/12 7Ob507/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.1958

Norm

DevG §14

K der Österreichischen Nationalbank zum DevG Nr105

K der Österreichischen Nationalbank zum DevG Nr109

Abk über den Internationalen Währungsfonds allg

Rechtssatz

(Sachverhalt: Verpflichteter ist Deviseninländer, hat in der Schweiz ein Flugzeug gekauft und zur Abdeckung seiner Schuld an die betreibende Partei, die Devisenausländerin ist und für ihn den Kaufpreis bezahlt hat, Wechsel hingegeben). Die Einlösung dieser Wechsel ist keine Kapitalzahlung im Sinne der Kundmachung Nr 105, sondern eine Zahlung, die im Zusammenhang mit einem Außenhandelsgeschäft geschuldet wird. Der Umstand, daß sich der Käufer und der Verkäufer zur Durchführung des Warengeschäftes eines Finanzierungsinstitutes bedient haben, vermag an dem Charakter des Warengeschäftes nichts zu ändern. Die Kreditaufnahme hatte nur Hilfsfunktion und ist gegenüber dem Warenimport nach Sinn und Zweck der devisenrechtlichen Bestimmungen von so untergeordneter Bedeutung, daß man nicht sagen kann, daß die Parteien ein Kreditgeschäft geschlossen haben.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 507/57
Entscheidungstext OGH 12.03.1958 7 Ob 507/57
Veröff: JBl 1958,447

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0054420

Dokumentnummer

JJR_19580312_OGH0002_0070OB00507_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at